



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Mai 2025
(OR. en)

7847/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0055(NLE)**

**ACP 20
WTO 24
RELEX 430
COASI 48**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Beitritt Vanuatus zum Interims-
Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft
einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

BESCHLUSS (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**über den Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits
und den Pazifik-Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung des Europäischen Parlaments vom [Datum].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten.
- (2) Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits² (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wurde am 30. Juli 2009 unterzeichnet und wird seit dem 20. Dezember 2009 gemäß dem Beschluss 2009/729/EG des Rates³ vorläufig angewandt. Das Interims-Partnerschaftsabkommen wird seit dem 28. Juli 2014 von Papua-Neuguinea und der Republik Fidschi vorläufig angewandt.
- (3) In Artikel 80 des Interims-Partnerschaftsabkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt anderer Pazifik-Inselstaaten festgelegt. Dementsprechend traten Samoa und die Salomonen dem Interims-Partnerschaftsabkommen bei und wenden es seit dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 17. Mai 2020 vorläufig an.
- (4) Am 10. Juli 2024 legte Vanuatu der Union einen Beitrittsantrag zusammen mit einem Marktzugangsangebot vor.

² ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2009/729/oj.

³ Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

- (5) Die Kommission hat das Angebot Vanuatus geprüft und für annehmbar befunden. Daher hat die Kommission die Verhandlungen mit Vanuatu am 7. August 2024 abgeschlossen.
- (6) Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens wenden die Union und Vanuatu das Interims-Partnerschaftsabkommen 10 Tage nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig an.
- (7) Der Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen sollte vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 Absatz 2 durch Vanuatu genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemäß Artikel 80 Absatz 2 durch Vanuatu im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Marktzugangsangebots Vanuatus ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Union und Vanuatu wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen 10 Tage nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens schriftlich notifiziert haben vorläufig an.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt Vanuatus zum Interims-Partnerschaftsabkommen ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
